



A

MMV 10/2675
DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2675

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Abgeordneten
Karlheinz Bräuer
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Telefon (02 11) 83703
Telex 8582 192 asnw
Telefax (02 11) 837-3683

Durchwahl Datum
837- 3590 19. Februar 1990
Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

V B 6 - 0410.9 -

Betr.: 58. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31. Ja-
nuar 1990
- Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege
und in der psychiatrischen Krankenpflege -
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4620

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der
psychiatrischen Krankenpflege hat die grundsätzliche Zustimmung
der Beteiligten zu einer gesetzlichen Regelung der Weiterbildung
fast durchgehend und sehr deutlich bestätigt.

Deutlich geworden sind allerdings auch eine Reihe von Kritik-
punkten und Anhörungswünschen.

Dazu gehört insbesondere auch, daß einige Verbände auf die gesetz-
liche Regelung dieser Materie in NRW seit geraumer Zeit ungeduldig
warten. Zu Recht wurde verschiedentlich auf die teilweise schon
seit Jahren mit den Verbänden geführten intensiven Diskussionen

und Vorabklärungen zu den konkreten Einzelheiten ggf. anstehender Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen hingewiesen; so z. B. in den Fachrichtungen Gemeindefrankenpflege und psychiatrische Pflege, darüber hinaus aber auch in den Fachrichtungen operative Dienste sowie Anästhesie- und Intensivpflege.

Dieser von verschiedenen Verbänden selbst angesprochene Sachstand macht im übrigen deutlich, daß der Vorwurf, mit dem Gesetzentwurf werde lediglich eine unzureichend konkretisierte Ermächtigung ausgesprochen, dem bisherigen Verfahrens- und Beratungsstand nicht entspricht.

Einige Verbände fordern eine bundeseinheitliche Regelung der Weiterbildung in den verschiedenen Bereichen der Krankenpflege. Berufs- und verbandspolitisch sowie auch aus medizinisch-fachlicher Sicht ist dies verständlich, verfassungsrechtlich jedoch nicht durchsetzbar. Eine Bundeskompetenz zur Regelung der Weiterbildung in den nichtärztlichen Heilberufen ist weder im Bereich der ausschließlichen noch der konkurrierenden Gesetzgebung gegeben. Die Bundeskompetenz in Art. 74 Nr. 19 GG erfaßt lediglich die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen. Eine bundesrechtliche Regelung der Weiterbildung ist nicht möglich.

Aber auch länderübergreifend abgestimmte landesrechtliche Regelungen haben sich bereits seit längerem als praktisch nicht durchsetzbar erwiesen. Der Freistaat Bayern z. B. hat zuletzt noch bei der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder die Zustimmung zu einer gesetzlich geregelten Weiterbildung verweigert. Es fehlt also bereits an den Grundvoraussetzungen für den Einstieg in inhaltliche Abstimmungsgespräche unter den Ländern.

Daß außer Berlin, wo es eine gesetzliche Regelung bereits jetzt gibt, derzeit nur in NRW ein konkreter Gesetzentwurf in der Diskussion ist, wurde während der öffentlichen Anhörung bereits klar gestellt. Das weitere Vorgehen in NRW wird voraussichtlich für einige andere Länder Schrittmacherfunktionen haben.

Vor diesem Gesamthintergrund trifft es die gegebene Situation und auch die Möglichkeiten und Absichten der Landesregierung, wenn weitgehend übereinstimmend festgestellt wurde, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung notwendigerweise nur den überfälligen, aber beschränkten Einstieg in die zu regelnde Materie darstellen kann.

Für den Wunsch der Verbände, auch andere ebenso bedeutsame Bereiche der Weiterbildung in der Krankenpflege rechtlich abzusichern, habe ich volles Verständnis. Dieser Wunsch ist zuletzt noch in der Entschließung der Landespflegekonferenz NRW vom 23. November 1989 zur Aus- und Weiterbildung für die Pflegeberufe sehr nachdrücklich und einvernehmlich zum Ausdruck gebracht worden (siehe Anlage).

Die vorrangig neben den jetzt vorgesehenen zu regelnden Bereiche dürften sein: operative Dienste, Anästhesie- und Intensivpflege, Unterricht und Krankenhaushygiene.

Insgesamt teile ich die Auffassung der Mehrheit der Verbände wie auch die eindeutigen Meinungsäußerungen in der o.g. Landespflegekonferenz, daß die zügige Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung der Weiterbildung für die praktische Umsetzung auch von tarifrechtlichen Neuregelungen und damit für erkennbare Schritte zur Verbesserung der Pflegesituation von entscheidender Bedeutung ist.

Zu Mißverständnissen bei nahezu allen Beteiligten hat offensichtlich Satz 1 Abs. 2 der Begründung zu § 1 geführt. In der Praxis kann davon ausgegangen werden, daß Pflegekräfte in Leitungsfunktionen ausnahmslos eine ihrer Funktion entsprechende Weiterbildung nachweisen können. Dies ist berufs- und gesundheitspolitisch in aller Regel so gewollt. Nicht gewollt ist der bei den Verbänden entstandene Eindruck, die Weiterbildung im Sinne des Gesetzentwurfes sei ausschließlich für Pflegekräfte in Leitungsfunktionen vorgesehen.

Die gesetzliche Regelung der Weiterbildung soll wesentlich auch der Vermeidung von Wildwuchs, Überqualifizierungen sowie

organisatorisch unerwünschten Spezialisierungen dienen. Dieses Ziel entspricht unter anderem den einschlägigen Vorgaben der EG und den Bestimmungen des Tarifvertrages zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) vom 30. Juni 1989.

Bezüglich der Anwendung der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gebe ich zu bedenken, daß entsprechend den Ausführungen der ÖTV-Vertreter in der Ausschußsitzung am 31. Januar 1989 diese Forderung abdingbar ist. Derartige Absichten müssen zudem im Zusammenhang mit den Vorbehalten der beiden Kirchen gegen den Gesetzentwurf gesehen werden. Ich verweise insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die ihren Niederschlag im Beschluß des Zweiten Senats vom 17. Mai 1986 (BVGE 72/278) gefunden hat. Danach dürfen Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nur aus zwingenden Gründen, nicht aus Nützlichkeitsabwägungen, erfolgen.

Gegen die Anwendung des BBiG spricht schon dessen § 1, nach welchem Berufsbildung im Sinne des BBiG sind die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung. Der hier in Rede stehende Gesetzentwurf beinhaltet die berufliche Weiterbildung.

Einig waren sich die Vertreter nahezu aller Verbände, die Kosten der Weiterbildung nicht den Weiterbildungskandidaten aufzubürden, sofern die Weiterbildung nicht auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Arbeitgebers erfolgt. Dagegen bestanden keine klaren Vorstellungen darüber, von welcher Seite und in welcher Höhe eine Kostenerstattung erfolgen soll. Die Erstattung dieser Kosten über die Pflegesätze der Krankenhäuser ist nach geltendem Bundesrecht nicht möglich. Eine mögliche Bundesratsinitiative des Landes NW zur Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben müßte auch auf ihre Erfolgsaussichten hin geprüft werden.

Die Hinweise einiger Verbände, in Baden-Württemberg und in Hessen erfolge in diesem Falle eine Kostenerstattung aus einem dafür eigens gebildeten Pool, ist nach Aussage beider Länder unzutreffend.

Dessen ungeachtet erscheint auch mir eine breitere Kostenabsicherung wünschenswert und prüfungswürdig. Wenn eine Rechtsgrundlage vom Bund in dessen Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG - geschaffen würde, könnte eine Beteiligung aller Krankenhäuser an den Kosten der Weiterbildung in Erwägung gezogen werden - ähnlich der Hebammenumlage auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 a KHG.

Ich bin gerne bereit, unverzüglich in eine entsprechende Prüfung einzutreten.

Für die gesetzliche Absicherung einer solchen Regelung als mögliches Ergebnis der Prüfung bietet § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes allerdings keine Ermächtigungsgrundlage.

Im freundlichen Grüßen

^{He}
Kerstan Kerstan

Aus- und Weiterbildungsbedingungen für die Pflegeberufe

Empfehlung der Landespflegekonferenz NRW vom 23. November 1989

1. Die Attraktivität der Pflegeberufe ist gezielt fortzuentwickeln. Unzuträglichkeiten in der Ausübung der Pflege sowie rückläufige Bewerberzahlen sind auch auf Mängel in der Ausbildung zurückzuführen. Die Ausbildungen in den Krankenpflegeberufen sind bundeseinheitlich geregelt. Das Land hat darauf zu achten, daß das Krankenpflegegesetz sinnvoll umgesetzt wird mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Dazu empfiehlt die Landespflegekonferenz NRW dem Landesgesundheitsminister, rechtsverbindliche Normen und Standards zu qualitativen Anforderungen zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen.

So sind Aussagen zur Zahl der Unterrichtskräfte bezogen auf die Zahl der Schüler auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens vom 25. Oktober 1967 und zum Zahlenverhältnis zwischen hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Lehrkräften zu treffen.

Gleiches gilt für die Ausgestaltung des Lehrbetriebes.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Berufe in der Krankenpflege enthalten detaillierte Fächerauflistungen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung. Unterrichts- und Prüfungsinhalte sowie Lernziele sind jedoch von Land zu Land und von Schule zu Schule unterschiedlich gestaltet. In Zusammenarbeit mit den Beteiligten sind daher Rahmenlehrpläne zu erarbeiten.

2. Die Landespflegekonferenz NRW begrüßt, daß die Landesregierung den Gesetzentwurf über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege vorgelegt hat. Damit ist erstmals - wenn auch nur in zwei Teilbereichen - eine gesetzliche Regelung der Weiterbildung in greifbare Nähe gerückt.

Mit einer staatlichen Regelung der Weiterbildung soll nicht nur qualitativen Anforderungen auf bestimmte pflegerische Aufgaben entsprochen werden, vielmehr soll auch die gesteigerte Eigenverantwortlichkeit in den Krankenpflegeberufen anerkannt und den berechtigten Interessen der Patienten Rechnung getragen werden.

Die Landespflegekonferenz NRW bedauert, daß mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung andere ebenso bedeutsame Bereiche der Weiterbildung in der Krankenpflege, wie z. B. operative Dienste, Anästhesie- und Intensivpflege, Unterrichtspersonal, keine rechtliche Absicherung erfahren. Die Landesregierung wird ersucht, auch hierfür entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Die Landespflegekonferenz bittet die Landesregierung zu prüfen, ob und in welcher Weise die Weiterbildung für Führungskräfte in Hochschulen erfolgen kann. Gleichzeitig wird der für das Gesundheitswesen zuständige Minister gebeten, nach Verabschiedung des Gesetzes über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege durch den Landtag NW die entsprechenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen mit den beteiligten Berufs- und Fachverbänden sowie mit der Krankenhausgesellschaft NW und den Verbänden der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu beraten und in Kraft zu setzen.